Anlage 2 zur Vorlage L 155/18
Neuer Verordnungstext
§ 1 Zuständigkeit
keine Änderung § 2 Antrag keine Änderung
<ul> <li>§ 3 Inhalt der Leistungen</li> <li>(1) Veranstaltungen werden nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt. Nicht anerkannt werden:</li> <li>1. Maßnahmen, die ausschließlich beruflicher Ausbildung oder Umschulung dienen und auf eine Abschlussprüfung hinzielen;</li> <li>2. Veranstaltungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation dienen;</li> <li>3. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze die-</li> </ul>
<ul> <li>veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist;</li> <li>Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte, die ausschließlich nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Personalvertre-</li> </ul>

- 6. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind;
- 7. Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten beinhalten;
- 8. Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen;
- 9. Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung oder der Völkerverständigung;
- 10. Studienfahrten;
- 11. Exkursionen oder Besichtigungen, es sei denn, sie sind Bestandteil einer Bildungsveranstaltung, stehen in eindeutigem Zusammenhang mit

- tungsgesetze durchgefuhrt werden;

  6. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind;
- 7. Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten beinhalten;
- 8. Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen;
- 9. Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung;
- 10. Studienfahrten;
- 11. Exkursionen oder Besichtigungen, es sei denn, sie sind Bestandteil einer Bildungsveranstaltung, stehen in eindeutigem Zusammenhang mit

Aktueller Verordnungstext	Neuer Verordnungstext
deren Thema und umfassen nicht mehr als 20 vom Hundert ihrer Gesamtdauer;	deren Thema und umfassen nicht mehr als 20 vom Hundert ihrer Gesamtdauer;  12. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleich bleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festlegt;
12. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleich bleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festlegt.	<ul> <li>13. Veranstaltungen, die nicht überwiegend aus organisiertem Lernen bestehen, wobei in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich sind. Gesundheits- bzw. Fitnessveranstaltungen müssen immer überwiegend aus organisiertem Lernen bestehen;</li> <li>(2) Für Menschen mit Behinderungen können hinsichtlich der Inhalte von Bildungsurlauben Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die grundsätzlich der privaten Haushalts- bzw. Lebensführung zuzuordnen und damit regelmäßig nicht als Bildungsurlaub anzuerkennen wären.</li> </ul>
§ 4 Qualität und Umfang der Leistungen	§ 4 Qualität und Umfang der Leistungen
<ol> <li>Zur Sicherstellung der Qualität seiner Leistungen hat der Veranstalter die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:         <ol> <li>in der Regel mindestens einjährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen;</li> <li>Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems. Der Nachweis kann bis zum 31. Dezember 2011 nachgereicht werden; alle ohne Nachweis ausgesprochenen Anerkennungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2011;</li> </ol> </li> </ol>	<ol> <li>Zur Sicherstellung der Qualität seiner Leistungen hat der Veranstalter die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:         <ol> <li>in der Regel mindestens einjährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen;</li> <li>Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems.</li></ol></li></ol>
<ol> <li>die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch einschlägig qualifiziertes Personal.</li> <li>Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen müssen folgende Nachweise erbracht werden:         <ol> <li>ein Seminarplan der mindestens die folgenden Angaben enthält:</li> <li>Lernziele der Veranstaltung;</li> </ol> </li> </ol>	<ol> <li>die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch einschlägig qualifiziertes Personal;</li> <li>das Kriterium der Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn es sich um eine staatliche Einrichtung handelt oder durch eine externe Zertifizierung nachgewiesen wird, dass der Veranstalter über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt und auch im Übrigen keine Umstände vorliegen,</li> </ol>

Aktueller Verordnungstext	Neuer Verordnungstext
<ul> <li>b) Themen und Inhalte der einzelnen Unterrichtseinheiten;</li> <li>c) Zeitplan und</li> <li>d) didaktisch-methodische Arbeitsplanung.</li> <li>2. die Dokumentation einer den Aufgaben angemessenen Qualifikation des unterrichtenden Personals.</li> </ul>	die der Eignung des Veranstalters entgegenstehen.  (2) Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen müssen folgende Nachweise erbracht werden:  1. ein Seminarplan der mindestens die folgenden Angaben enthält:  a) Lernziele der Veranstaltung;  b) Themen und Inhalte der einzelnen Unterrichtseinheiten;  c) Zeitplan und  d) didaktisch-methodische Arbeitsplanung.  2. die Dokumentation einer den Aufgaben angemessenen Qualifikation des unterrichtenden Personals.
§ 5 Öffentlichkeit	§ 5 Öffentlichkeit
	keine Änderung
§ 6 Dauer	§ 6 Dauer
	keine Änderung
§ 7 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen	§ 7 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen
	keine Änderung
§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
	keine Änderung
§ 9 Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen	§ 9 Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen
	keine Änderung
§ 10 Widerruf und Rücknahme	§ 10 Widerruf und Rücknahme
	keine Änderung
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsur-	(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsur-
laubsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz	laubsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom
vom 24. Januar 1983 (Brem. GBI. S. 3 – 223-i-2), die zuletzt durch Arti-	24. Januar 1983 (Brem. GBI. S. 3 – 223-i-2), die zuletzt durch Artikel 1 Ab-
kel 1 Absatz 67 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem. GBl. S. 349)	satz 67 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem. GBI. S. 349) geändert
geändert worden ist, außer Kraft.	worden ist, außer Kraft.
(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.	(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.